



FREIWILLIGE FEUERWEHR ASCHAFFENBURG E. V.

Satzung, Stand 18.03.2023

Eingetragen im Vereinsregister Aschaffenburg:

Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e. V.

Sitz: Aschaffenburg

VR144

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Vereinsmittel

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstandschaft

§ 9 Erweiterte Vorstandschaft

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitglieder

§ 14 Löschzüge

§ 15 Jugendfeuerwehr

§ 16 Kassenführung

§ 17 Ehrungen

§ 18 Geschäftsordnung

§ 19 Datenschutz

§ 20 Auflösung

§ 21 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

FREIWILLIGE FEUERWEHR ASCHAFFENBURG E.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die

- a) Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz im Sinne der Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
- b) Förderung des Feuerwehrwesens, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften,
- c) Förderung des traditionellen Brauchtums der Feuerwehr, nationalen und internationalen Feuerwehrkontakte zum Zweck der Völkerverständigung der Mitglieder und besonders der Jugendfeuerwehr.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine finanzielle Zuwendung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ehrenamtspauschale, der Übungsleiterpauschale, Lohnersatzleistungen, Aufwendererstattungen bei Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes, der Vereinsführung, Aufwandsentschädigung der Vorstandschaft ist möglich, wenn dies in der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(3) Finanzielle Entschädigungen von ehrenamtlichen Lehrgangleitern können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und finanziellen Möglichkeiten gewährt werden.



(4) Politische und religiöse Betätigungen sind im Verein ausgeschlossen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter zur Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins ist möglich. Die gesetzlichen, arbeitsrechtlichen Vorschriften sind zu erfüllen. Die Bestellung muss im Rahmen eines Mitgliederbeschlusses und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand ist den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsberechtigt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c) sonstige natürliche und juristische Personen (fördernde Mitglieder),
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Die Feuerwehrdienstleistenden nehmen die gesetzlichen Aufgaben gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz wahr. Sie sollen Mitglieder des Feuerwehrvereins sein. Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch Mitglieder der Kinderfeuerwehr sowie Feuerwehranwärter gemäß den gesetzlichen Altersbestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und nachgeordneter Rechtsverordnungen.

(3) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende sind solche Personen, die mit Vollendung des gesetzlichen Ruhestandes aus dem aktiven Feuerwehrdienst oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch den Vorstand vorgeschlagen werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz in Aschaffenburg haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (außer es liegt ein alleiniges Sorgerecht vor, dann genügt die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt wurde. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Die Möglichkeit des Ausschlusses ist ebenfalls gegeben, wenn ein Mitglied, welches kein Passives oder Förderndes ist, keine Teilhabe am Verein zeigt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich **vor dem** Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab



Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bei Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder aberkannt werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den Feuerwehrverein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn die erweiterte Vorstandschaft einstimmig dies beschließt.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, sofern eine Beitragserhebung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird,
- b) durch Spenden,
- c) durch freiwillige Zuwendungen,
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- e) durch festliche Veranstaltungen,
- f) durch Lehrgänge, Ausbildungen und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) die erweiterte Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft und Vereinsvorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,

- c) dem/der Schriftführer/in oder dem/der 2. Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenwart/in oder dem/der 2. Kassenwart/in,

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Es wird bestimmt, dass der/die 2. Schriftführer/in und der/die 2. Kassenwart/in nur dann der Vorstandschaft angehören, wenn der jeweilige Funktionsinhaber, den sie zu vertreten haben, verhindert ist.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Neuwahl, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(5) Weitere Personen (Beisitzer) können zur Erledigung besonderer Aufgaben in die erweiterten Vorstandschaft berufen werden. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

(6) Der Aufgabenbereich des/der Beisitzer wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 9 Erweiterte Vorstandschaft

(1) Der erweiterten Vorstandschaft gehören zusätzlich zur Vorstandschaft nach § 8 an:

- a) der/die Kommandant/in,
- b) der/die stellvertretende Kommandant/in,
- c) der/die Verantwortliche je Löschzug oder dessen Vertreter/ in,
- d) der/die Amtsleiter/in des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz oder dessen Vertreter/in,
- e) der/die Vertreter/in der passiven Mitglieder oder dessen Vertreter/in,
- f) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder dessen Vertreter/in,
- g) die Frauenbeauftragte oder deren Vertretung,

soweit diese dem Verein angehören und Vereinsmitglieder vertreten und nicht eine Funktion des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 a - e innehaben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die



Vertreter gemäß § 9 Abs. 1 c) – h) nur dann dem erweiterten Vorstand angehören, wenn der jeweilige Funktionsinhaber, den sie zu vertreten haben, verhindert ist.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft (§ 8) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Anträge auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen,
- h) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Organisation von Veranstaltungen,
- j) Erstellen von Vereinsordnungen.

(2) Die zukünftige Geltung der von der Vorstandschaft beschlossenen Ordnungen sollten in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt oder abgelehnt werden.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 1.000,00 Euro können von den Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 a) und b)) eigenverantwortlich ohne Zustimmung weiterer Gremien getätigt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft (§ 8) zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte über 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die erweiterte Vorstandschaft (§ 9) zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

(1) Für die Sitzung(en) der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Diese Bestimmung gilt auch für digitale Vorstandssitzungen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Für Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entscheidungsbeschlüsse über erstellte Ordnungen für künftige Geltungsdauer,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
- f) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst im 1. Quartal. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt bekannte und mitgeteilte Meldeanschrift oder E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Briefes oder der E-Mail. Bei einem Briefversand sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten



nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Ist eine Präsenzveranstaltung wegen Epidemie, Pandemie, Naturgewalt, innere Unruhen oder Krieg nicht durchführbar, kann die Mitgliederversammlung, durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft, auch in digitaler Form oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen ist die einfache Mehrheit der eingehenden Abstimmungsunterlagen ausreichend, außer diese wurden in dieser Satzung anderweitig geregelt. Die zum Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften sind hierbei einzuhalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gem. § 3 stimmberechtigt; Minderjährige erst ab dem vollendeten 12ten Lebensjahr. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit den anwesenden Mitgliedern.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder der eingehenden Briefwahlunterlagen, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Löschzüge

(1) Im Verein sind mehrere Standorte der Freiwilligen Feuerwehr vereint. Für die im Verein betriebenen Standorte bestehen Löschzüge.

(2) Die Löschzüge werden durch einen Verantwortlichen oder dessen Vertreter geleitet. Die Verantwortlichen werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren durch die Mitglieder des Löschzuges bestimmt. Diese sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die wesentlichen Pflichten sind:

- a) sämtliche Meldepflichten gegenüber dem Vorstand (§ 14 Abs.3),
- b) die Einhaltung von Formalitäten bei den Versammlungen der Löschzüge (gem. § 12),
- c) die Bestimmung eines Kassenverwalters des Löschzuges (§ 16 Abs. 4),
- d) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes (§ 16 Abs. 8),
- e) die Einholung der Genehmigung durch den Vorstand für die Verwendung finanzieller Mittel (§ 16 Abs. 11 und 12).

(3) Vereinsgeschäftliche Aktivitäten und Gestattungsanträge an Behörden müssen beim Vorstand des Hauptvereins beantragt und genehmigt werden. Die Löschzüge können Feste und Veranstaltungen eigenverantwortlich im Namen des Gesamtvereins der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg e. V. ausrichten. Entsprechende Genehmigungen sind durch den Vorstand zu erbringen. Hier können Aufgaben an die Löschzüge delegiert werden. Dies hat in rechtsicherer schriftlicher Form zu erfolgen. Behördliche, gesetzliche Vorgaben sind unbedingt von den jeweiligen Verantwortlichen einzuhalten.

(4) Die Verantwortlichen der Löschzüge sind berechtigt, Versammlungen des Löschzuges einzuberufen, wenn sie dies für erforderlich halten.

(5) Bei einer bestehenden Kassenführung des Löschzuges ist diese nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung durchzuführen. Der Kassenwart/die Kassenwartin gem. § 8 Abs. 1 d) hat jederzeit das Recht, die Kassenführung des Löschzuges einzusehen und zu prüfen.

(6) Die Löschzüge haben kein eigenes Vermögen.



(7) Bei Verstößen hat der Vorstand das Recht, vorübergehend oder auf Dauer die Aufgaben der Verantwortlichen der Löschzüge, deren Vertreter oder deren Kassenverwaltern selbst oder durch einen zu beauftragenden Dritten wahrzunehmen.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Arbeit der Jugendfeuerwehr regelt die Jugendordnung. Diese ist der Vereinssatzung untergeordnet.

§ 16 Kassenführung

(1) Der/Die Kassenwart/in gem. § 8 Abs. 1 d) hat über die Kassengeschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins auf jeweils sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen.

(3) Die Jahresrechnung des Vereins ist zusammen mit der Jahresmeldung der Löschzüge gem. § 16 Abs. 5 und 6 der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Löschzüge können im Namen des Vereins ein Bankkonto führen. Dieses muss den Namen „Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e. V. >Name der Einheit<“ tragen. Löschzüge, welche Bankkonten der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg e. V. führen, bestimmen einen eigenen Kassenverwalter und zwei Kassenprüfer jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Führen von mehreren Bankkonten bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft. Das Führen einer Barkasse ist möglich. Der Kassenverwalter kann auch in Personalunion bestehen.

(5) Die Kassenverwalter sind verpflichtet Ihre Kassenbuchführung nach Vorgabe des Kassenwartes gem. § 8 Abs. 1 d) zu führen und dem Vorstand nach Aufforderung, mindestens zweimal jährlich, vorzulegen. Die Kassenverwalter sind für die ordnungsgemäße und pünktliche Jahresmeldung an den Kassenwart gem. § 8 Abs. 1 d) verantwortlich.

(6) Die Jahresmeldung und die Bankkonten der Löschzüge werden einmal jährlich, vor der nächsten Mitgliederversammlung, durch die Kassenprüfer des Löschzugs geprüft. Alle Unterlagen inkl. Kontoauszüge werden nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Original ausschließlich durch den Vorstand verwahrt.

(7) Der Vorstand kann zusammen mit dem Kassenwart gem. § 8 Abs. 1 d) jederzeit eine Versammlung der Kassenverwalter einberufen. Diese sollten mindestens in der Jahresmitte und anlässlich des Termins der Jahresmeldung stattfinden.

(8) Die Löschzüge, die ein Bankkonto und/oder eine Barkasse des Vereins unterhalten sind verpflichtet einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, Verwaltungsrücklagen aus diesen vorzuhalten und sich aus diesen anteilmäßig an den Kosten der gesamten Vereinsverwaltung zu beteiligen. Der Haushaltsplan ist bis zum 30. November eines Jahres für das Folgejahr dem Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

(9) Kredite dürfen von den Löschzügen nicht aufgenommen werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet.

(10) Spenden können nur von dem Kassenwart gem. § 8 Abs. 1 d) gebucht, über das Konto des Vereins entgegengenommen und im Anschluss den jeweiligen Löschzügen weitergereicht werden, sofern sie im Betreff der Zahlung ausdrücklich benannt sind. Spendeneingänge auf den Bankkonten und der Barkasse bei den Löschzügen sind sofort an den Kassenwart gem. § 8 Abs. 1 d) weiterzuleiten. Sachspenden sind dem Vorstand zu melden. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausstellung von Spendenquittungen. Die Löschzüge sind nicht berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

(11) Die finanziell zur Verfügung stehenden Mittel der Löschzüge müssen innerhalb der gesetzlichen Frist für die satzungsgemäßen Zwecke investiert werden. Hier haben die Belange der jeweiligen Löschzüge Vorrang vor dem gesamten Verein, außer es würde dadurch die Zahlungsfähigkeit des Vereins gefährdet. Über die Verwendung der finanziellen Mittel können die Löschzüge nach Beschlussfassung der jeweiligen Mitglieder entscheiden. Der Beschluss muss dem Vorstand vor der Verwendung der finanziellen Mittel zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Vorstand soll bei satzungsgemäßer Verwendung die Ausgabe genehmigen.

(12) Einzelausgaben der Löschzüge bis 1.500,00 Euro sind satzungsgemäß zu verwenden, ordnungsgemäß zu verbuchen und bedürfen nicht der Genehmigung der Vorstandschaft.

(13) Finanzielle Zuwendungen, Erstattungen und Lohnleistungen, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, an die jeweiligen Mitglieder müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

(14) Die Kassenverwalter der Löschzüge haben das Recht, sich auf Kosten ihrer finanziellen Mittel steuerrechtlich von dem Steuerberater des Vereins beraten zu lassen.



§ 17 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft Anerkennung erteilt werden. Diese sind:

1. öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft, Verleihung von staatlichen Auszeichnungen oder Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes. Diese können durch den/die Kommandanten, seiner Vertretung oder Regierungsbeamten/in, deren Vertretung, im Rahmen der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
2. Verleihung von Ehrendiplomen, Ehrennadeln, die Ehrenmitgliedschaft nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins u.a. durch den Vorstand des Vereins.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur detaillierten Ausführung der Satzung Geschäftsordnungen erlassen, welche durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen genehmigt werden müssen.

Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Es gelten im Zweifel die Regelungen der Satzung.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift und Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und

Prüfungen. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Als Mitglied des Bezirksfeuerwehrverband Unterfranken ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Änderung der Daten (Wohnort, Bankverbindung, Telefon, E-Mail etc.) den Vorstand unverzüglich zu informieren.

(3) Als Mitglied des Bezirksfeuerwehrverband Unterfranken ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu diesem Zweck muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei fehlender Abstimmungsfähigkeit muss binnen 4 Wochen neu geladen werden. Hier kann dann eine Entscheidung der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit getroffen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Neugründung von Feuerwehrverein/en in Aschaffenburg zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Christian Popp, 1. Vorsitzender

Aschaffenburg, den 18.03.2023